

ZH_OBERGERICHT PC180041 vom 24. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC180041

FR: ZH_OBERGERICHT PC180041 du 24 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PC180041 del 24 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Im vorinstanzlichen Verfahren ging es um eine Scheidungsklage, welche der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend Kläger) mit Eingabe vom 28. Februar 2018 beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Meilen anhängig gemacht hatte (Urk. 1). Nach Durchführung diverser Prozesshandlungen vor Vorinstanz (vgl. diesbezüglich die vorinstanzliche Erwägung I. [Urk. 48 E. I. = Urk. 53 E. 1]) fand am 28. August 2018 die Einigungsverhandlung und Verhandlung betreffend un- entgeltliche Rechtspflege statt, anlässlich welcher sich die Parteien nicht über die Scheidungsfolgen einigen konnten (vgl. Prot. I. S. 11 ff.). Mit Verfügung vom 13. September 2018 wurde dem Kläger entsprechend Frist zur Einreichung der Klagebegründung angesetzt (Urk. 35), welche der Kläger ungenutzt verstreichen liess. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2018 fällte die Vorinstanz den folgenden Entscheid (Urk. 53 S. 10 f.): "1. Dem Kläger wird die unentgeltliche Rechtspflege teilweise, im Umfang der Befreiung von den Gerichtskosten, bewilligt. Im darüberhinausgehenden Umfang wird der klägerische Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege – insbesondere der Antrag auf Bestellung eines Rechtsbeistandes – abgewiesen.

E. 1.1

Die Vorinstanz stellte dem Einkommen des Klägers von rund Fr. 6'600.– net- to, inkl. 13. Monatslohn, einen zivilprozessualen Notbedarf von Fr. 5'859.– (Grundbetrag Fr. 1'200.– + Wohnkosten Fr. 1'749.– + Mobilitätskosten Fr. 156.– + Telefon/Internet/Fernsehen Fr. 120.– + Hausratversicherung Fr. 23.– + Kranken- kasse KVG Fr. 361.– + Unterhaltsbeiträge an die Beklagte Fr. 2'250.–) gegenüber und stellte fest, dass ein monatlicher Differenzbetrag von rund Fr. 741.– resultie- re, welcher dem Kläger zur Verfügung stehe. Neben den genannten Unterhalts- zahlungen zugunsten der Beklagten seien die vergleichsweise substantiellen und grosszügig berücksichtigten Wohnkosten für eine 3.5-Zimmerwohnung in C._____ im Umfang von monatlich Fr. 1'749.– die mit Abstand grösste Kostenposition. Der Bedarf des Klägers sei damit keinesfalls sehr knapp berechnet. Was sein Vermö- gen betreffe, bringe der Kläger in der Befragung vor, Darlehen im Umfang von Fr. 10'000.– bzw. Fr. 15'000.– erhalten zu haben. Aktenkundig seien demgegen- über Darlehensverträge über Fr. 20'000.– und Fr. 15'000.–, wobei erstgenanntes Darlehen bereits im Umfang von Fr. 2'200.– zurückbezahlt worden sei. Demnach seien Darlehensschulden im Gesamtbetrag von Fr. 32'800.– belegt. Substantielle Aktiven oder Guthaben, ausser einem Auto, welches der Kläger auf Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– schätze, seien anhand der Akten nicht ersichtlich. Aufgrund seines monatlichen Erwerbseinkommens sei nicht genügend glaubhaft gemacht, dass der Kläger mit dem Überschuss von Fr. 741.– nicht in der Lage sei, einen Teil der gesamten Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten der Rechtsvertretung, innert nützlicher Frist zu

bezahlen. Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung müsse somit nicht die völlige Mittellosigkeit des Klägers festgestellt werden. In eherechtlichen Verfahren, so auch vorliegend, sei die Aussichtslosigkeit des Verfahrens zu

- 6 - verneinen. In Anbetracht der klägerischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse erscheine es sachgerecht, dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege teilweise, im Umfang der Befreiung von den Gerichtskosten gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO, zu bewilligen. Im darüberhinausgehenden Umfang sei der Kläger nicht als mittellos anzusehen und der klägerische Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, insbesondere das Gesuch um Bestellung eines Rechtsanwalts im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO, abzuweisen (Urk. 53 E. 2).

E. 1.2

Der Kläger moniert, mit Einreichung der Scheidungsklage sei die Eheschutzvereinbarung vom 28. Februar 2018 eingereicht worden. Darin sei festgehalten, dass er rückwirkend für das gesamte Jahr 2017 monatlich Fr. 1'600.– und für die Monate Januar und Februar 2018 jeweils Fr. 2'250.– pro Monat bezahlen müsse. Anlässlich der mündlichen Verhandlung betreffend unentgeltliche Rechtspflege sei auf diesen Umstand hingewiesen worden. Er habe somit bei Einreichung der Scheidungsklage gegenüber der Beklagten eine Schuld von Fr. 23'700.– gehabt, was dem Gericht bekannt gewesen sei. In der Zwischenzeit sei er von der Beklagten auf einen Betrag von Fr. 27'000.– betrieben worden. Somit sei offensichtlich, dass kein Freibetrag verbleibe, um für die Kosten seiner Rechtsvertretung aufzukommen. Ihm sei daher die unentgeltliche Rechtspflege auch nach der Bestimmung von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO zu gewähren (Urk. 52 S. 7).

E. 1.3

Was die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege betrifft, kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 53 E. II.1). Hervorzuheben bleibt, dass für die Beurteilung der Mittellosigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend sind (BGE 135 I 221 E. 5.1; BGE 120 Ia 179, E. 3.a; ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 4; Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 117 N 20). Zwar sind bei der Berechnung des prozessualen Notbedarfs fällige und ausgewiesene Schuldverpflichtungen zu berücksichtigen. Unabdingbare Voraussetzung einer Berücksichtigung von fälligen Schuldverpflichtungen ist aber, dass der Gesuchsteller deren regelmässige Amortisation nachweist (BK ZPO-Bühler, Art. 117 N 198; ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 11; BGE 135 I - 7 - 221 E. 5.2.1). Der Kläger hat vor Vorinstanz einzig die Eheschutzvereinbarung vom 28. Februar 2018 (Urk. 3/2), wonach er der Beklagten rückwirkende Unterhaltsbeiträge für das gesamte Jahr 2017 von Fr. 1'600.– monatlich und für die Monate Januar und Februar 2018 von Fr. 2'250.– monatlich bezahlen muss, ins Recht gelegt. Weder mit seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 28. Februar 2018 (Urk. 1 S. 2) bzw. mit seinem begründeten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 13. März 2018 (Urk. 7) noch anlässlich der Einigungsverhandlung und Verhandlung betreffend unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Prot. I. S. 11) hat der Kläger jedoch den Nachweis erbracht, dass er tatsächlich regelmässige Zahlungen an verfallene Unterhaltsschulden leistet. Die vorinstanzliche Würdigung, dass der Kläger mit dem somit vorhandenen Überschuss von Fr. 741.– in der Lage ist, einen Teil der gesamten Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens, insbesondere die Kosten der Rechtsvertretung, innert nützlicher Frist zu bezahlen, ist

angesichts dessen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. 2. Höhe der Gerichtskosten

E. 2

Das Verfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2.1

Der Kläger macht geltend, gemäss § 5 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren werde die Gebühr in Ehescheidungssachen nach § 4 Abs. 3 und 4 der genannten Verordnung festgesetzt. Laut diesen Bestimmungen spielten sowohl der Zeitaufwand des Gerichts wie auch die Schwierigkeit des Falles eine Rolle bei der Festsetzung der Höhe der Gerichtsgebühr. Das Ehescheidungsverfahren habe sich noch ganz am Anfang befunden. Es hätten noch keine umfangreichen Rechtsschriften studiert werden müssen. Die eingereichten Belege seien zahlenmässig eher gering und von kleiner Komplexität gewesen. Es sei lediglich eine Verhandlung von bloss kurzer Dauer durchgeführt worden. Sie habe nicht länger als zwei Stunden gedauert. Die weiteren Verfügungen des Gerichts hätten den Aufwand nicht in hohem Masse erhöht. Bei einer Abschreibung im Stadium nach einer Einigungsverhandlung erscheine die Festsetzung einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'900.– als unangemessen hoch. Sie sei daher auf höchstens Fr. 1'500.– zuzüglich der effektiven Kosten für die dolmetschende Person in der Höhe von Fr. 262.50 zu reduzieren (Urk. 52 S. 5).

- 8 -

E. 2.2

Im Scheidungsverfahren nach Art. 274-294 ZPO wird die Gebühr gemäss § 5 GebV OG festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebV OG), wonach diese nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen wird und in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– beträgt. Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung oder nach Säumnis erledigt, kann die Gebühr gemäss § 10 Abs. 1 GebV OG bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Vorinstanz erliess vor der angefochtenen Verfügung vom 25. Oktober 2018 (Urk. 53) bereits fünf Verfügungen, in welchen sie von den Parteien Unterlagen einforderte, der Beklagten Frist zur Stellung konkreter Anträge zu den umstrittenen vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen und dem Kläger Frist zur Begründung seines Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege, zur Stellungnahme zum prozessualen Antrag der Beklagten auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. in einer weiteren Verfügung zur Einreichung der Klagebegründung ansetzte (Urk. 4; Urk. 17; Urk. 35; Urk. 36; Urk. 40). Zudem entschied sie über die Gesuche beider Parteien um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 35; Urk. 53). Des Weiteren waren im Hinblick auf die Einigungsverhandlung neben den Anträgen der Parteien die diversen von den Parteien ins Recht gelegten Urkunden (Urk. 3/2-18; Urk. 10/1-9; Urk. 16/21-29; Urk. 29/1-11; Urk. 32) und überdies die Akten des dem Scheidungsverfahren vorausgegangenen Eheschutzverfahrens (Geschäfts-Nr. EE180002, Urk. 14/1-21) zu studieren und ein Vergleichsvorschlag vorzubereiten. Es entstand der Vorinstanz – obschon sich das Verfahren noch im Anfangsstadium befand – somit bereits ein nicht unerheblicher Zeitaufwand. Kostenmässig nicht ins Gewicht fallen dürfen freilich die Aufwendungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Thematik des vorinstanzlichen Scheidungsverfahrens bildeten – infolge Kinderlosigkeit der Ehe der Parteien – die Ehegattenunterhaltsbeiträge,

die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie der Ausgleich der Guthaben der beruflichen Vorsorge (vgl. Urk. 1 S. 2; Urk. 27 S. 1 f.). Die Parteien scheinen, wie aus den im Recht liegenden Steuererklärungen 2017 hervorgeht (vgl. Urk. 29/7; Urk. 46/4), weitgehend vermögenslos zu sein, weshalb der Schwerpunkt des vorinstanzlichen Ver-

- 9 - fahrens bei der Unterhaltsregelung lag. Der Kläger verdient als angestellter Sachbearbeiter in der Abteilung Versicherungsleistungen bei der D._____ monatlich rund Fr. 6'600.– netto (inkl. 13. Monatslohn; Urk. 3/5). Die Beklagte erzielt zur Zeit kein Einkommen. Es liegen somit überschaubare finanzielle Verhältnisse vor. Im Vergleich zu anderen Scheidungsverfahren ergaben sich in casu keine atypischen und/oder besonders komplizierte Fragen, weshalb die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Falles insgesamt als durchschnittlich schwierig zu bezeichnen sind. Es rechtfertigt sich daher, von einer Grundgebühr von höchstens Fr. 6'500.– auszugehen (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG). Die von der Vorinstanz festgesetzte Gerichtsgebühr von Fr. 3'900.– (zuzüglich Dolmetscherkosten von Fr. 262.50; Urk. 53, E. III und Dispositiv-Ziffer 2) entspricht einer Reduktion von 40% und liegt in dem von § 10 Abs. 1 GebV OG vorgegebenen Rahmen. Sie ist demnach nicht zu beanstanden und die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen. 3. Höhe der Parteientschädigung

E. 3

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: CHF 3'900.– ; die weiteren Gerichtskosten betragen: CHF 262.50.– Dolmetscherkosten CHF 4'162.50 Total

E. 3.1

Der Kläger ersucht auch für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 52 S. 2). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als aussichtslos (Art. 117 lit. b ZPO). Dem Gesuch kann daher nicht entsprochen werden.

E. 3.2

Die Beklagte beantragt im Beschwerdeverfahren, der Kläger sei zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenvorschuss bzw. -beitrag von Fr. 1'500.– zu bezahlen, eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 60 S. 3). Ein Prozesskostenbeitrag ist unter denselben Voraussetzungen wie die dazu subsidiäre unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Vorausgesetzt ist, dass die ersuchende Partei mittellos ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Zusätzlich muss es dem angesprochenen Ehegatten möglich sein, dem anderen die Mittel, die dieser zur Durchführung des Prozesses benötigt, zu bevorschussen (OGer ZH LY170001 vom 25.04.2017, E. V.4). Der Kläger ist nicht leistungsfähig, zumal er vorliegend wegen Aussichtslosigkeit zwar nicht im Armenrecht prozessiert (vgl. E. IV.3.1), ihm die unentgeltliche Rechtspflege jedoch im vorausgegan-

- 14 - genen Eheschutzverfahren (Geschäfts-Nr. EE180002; Urk. 14/17) vollumfänglich und im vorinstanzlichen Verfahren teilweise (im Umfang der Befreiung von den Gerichtskosten) gewährt wurde (Urk. 53) und er über hohe Schulden verfügt (vgl. Urk. 3/16-17; Urk. 46/4; Urk. 58). So hat er insbesondere auch Unterhaltsschulden gegenüber der Beklagten in der Höhe von Fr. 25'950.– (Urk. 58), wobei die Beklagte im diesbezüglichen Betreibungsverfahren bereits das Fortsetzungsbegehren gestellt hat (vgl. Urk. 57; Urk. 60 S. 7). Der Antrag der Beklagten auf Verpflichtung des Klägers zur

Leistung eines Prozesskostenbeitrages ist daher ab- zuweisen. Die Gerichtskosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens werden vollumfäng- lich dem Kläger auferlegt. Sodann wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten eine volle Parteientschädigung zu bezahlen. Damit ist das Gesuch der Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hinsichtlich der Gerichtskosten ge- genstandslos und abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO). Nach dem vorstehend Ge- sagten ist die der Beklagten zugesprochene volle Parteientschädigung nicht ohne weiteres einbringlich, weshalb das Gesuch der Beklagten um Bestellung von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin unter Hinweis auf Art. 122 Abs. 2 ZPO vorliegend zu behandeln ist. Der Beklagten wurde bereits im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (vgl. Urk. 35). Ihre finanzielle Situation hat sich seither nicht verbessert. Sie erzielt der- zeit kein eigenes Einkommen und lebt von den Unterhaltsbeiträgen des Klägers von Fr. 2'250.– monatlich (vgl. Urk. 60 S. 7). Über eigenes Vermögen verfügt die Beklagte nicht (vgl. Urk. 29/7). Gemäss obigen Erwägungen waren ihre Begehren zudem nicht aussichtslos. Auch kann nicht gesagt werden, dass die anwaltliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte nicht notwendig gewesen wäre. Der Beklag- ten ist daher auch für das Beschwerdeverfahren Rechtsanwältin Y._____ als un- entgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Parteientschädigung ist somit der Rechtsbeiständin der Beklagten aus der Gerichtskasse zu bezahlen, unter Legal- zession des Anspruchs gegenüber dem Kläger auf den Kanton (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO).

- 15 - Es wird beschlossen:

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt, jedoch zufolge teilweiser Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Um- fang der Befreiung der Gerichtskosten einstweilen auf die Ge- richtskasse genommen. Der Kläger wird auf die Nachzahlungs- pflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

E. 5

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädi- gung von CHF 4'134.60.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Diese Par- teientschädigung hat der Kläger direkt an die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Beklagten, lic. iur. Y._____, zu bezahlen.

- 3 -

E. 6

(Schriftliche Mitteilung)

E. 7

(Rechtsmittel)" 2. Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger mit Eingabe vom 8. November 2018 rechtzeitig Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 52 S. 2): "1. Es sei Ziff. 1 des angefochtenen Entscheides aufzuheben und dem Beschwerdeführer im Verfahren Nr. FE180025-G die unent- geltliche Rechtspflege mit dem Unterzeichnenden als unentgeltli- chen Rechtsbeistand zu gewähren. 2. Es sei in Abänderung von Ziff. 3 des angefochtenen Entscheides die Entscheidgebühr auf einen Betrag von nicht über Fr. 1'500.– zuzüglich Dolmetscherkosten über Fr. 262.50 zu reduzieren. 3. Es sei in Abänderung von Ziff. 5 des angefochtenen Entscheides die Parteientschädigung auf einen Betrag von höchstens Fr. 1'300.– (inkl. MwSt.) zu reduzieren. Prozessualer Antrag Es sei dem Beschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren die unentgeltli- che Rechtspflege mit dem Unterzeichnenden als

unentgeltlichem Rechtsbeistand zu gewähren." 3. Die Beschwerdeantwort datiert vom 7. Dezember 2018. Darin stellte die Be- klagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) folgende Anträge (Urk. 60 S. 3): "1. Die Beurteilung der klägerischen Anträge Ziffer 1 und Ziffer 2 werden dem Gericht überlassen; 2. Der klägerische Antrag 3 sei vollumfänglich abzuweisen; 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zulasten des Klägers und Beschwerdeführers (nachfolgend Klä- ger)." Prozessuale Anträge: "1. Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten für das Beschwer- deverfahren einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500.00 zuzüglich MwSt. und allfälliger Gerichtskosten zu bezahlen; 2. Eventualiter sei für den Fall, dass der Kläger als nicht leistungsfä- hig erachtet wird, der Beklagten die unentgeltliche Prozessfüh- rung zu gewähren und ihr in der Person der Unterzeichneten eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen."

- 4 - Die Beschwerdeantwort wurde dem Kläger mit Verfügung vom 18. Dezember 2018 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 62). Er liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen. II. 1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Während der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung jeden Verstoss ge- gen das geschriebene und ungeschriebene Recht umfasst und die Beschwer- deinstanz diese Rüge mit freier Kognition überprüft, gilt für die Beschwerde hin- sichtlich der Sachverhaltsfeststellung eine beschränkte Kognition: Erforderlich ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes, wobei "offensichtlich unrichtig" – analog zu Art. 97 Abs. 1 BGG – gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 320 N 3 ff.). Umfasst wird auch die Überprüfung von blosser Unangemessenheit, soweit es um Rechts- folgeermessen geht (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 320 N 3 f. i.V.m. ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 310 N 36; OGer ZH PC180025 vom 18.10.2018, E. II.2). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/ Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich un- richtige Feststellung des Sachverhaltes) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. 2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.). Der im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege geltende Untersuchungsgrundsatz (BGer 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013, E. 4.3.1; ZK ZPO-Emmel, Art. 119 N 13) ändert daran nichts (vgl. BGer 5A_405/2011 vom 26. September 2011, E. 4.5). Entsprechend können der vom Kläger erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichte Zahlungsbefehl vom 8. Oktober 2018 (Urk. 58)

- 5 - und die daraus abgeleiteten Vorbringen (vgl. Urk. 52 S. 7; Urk. 57) lediglich für die Beurteilung des Armenrechtsgesuches des Klägers im Beschwerdeverfahren be- rücksichtigt werden (vgl. aber nachstehende E. IV.3.1). III. 1. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.